



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG

LZK

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer
IHR PARTNER

Unterweisungsmodul

Jugendliche

Unterweisungsinhalte - Beispiele

- **Rechtliche Grundlagen**
- **Unterweisungspunkte**
- ...

PRAXIS-Handbuch der LZK BW

Aktuelle Online-Variante über die Homepage der LZK BW unter <https://lzk-bw.de/> → **PRAXIS-Handbuch**



PRAXIS-HANDBUCH

Das unverzichtbare Nachschlagewerk für alle Fragen des Praxisalltags – mit Musterschreiben, Arbeitsanweisungen, Mitarbeiterunterweisungen, Formularen...



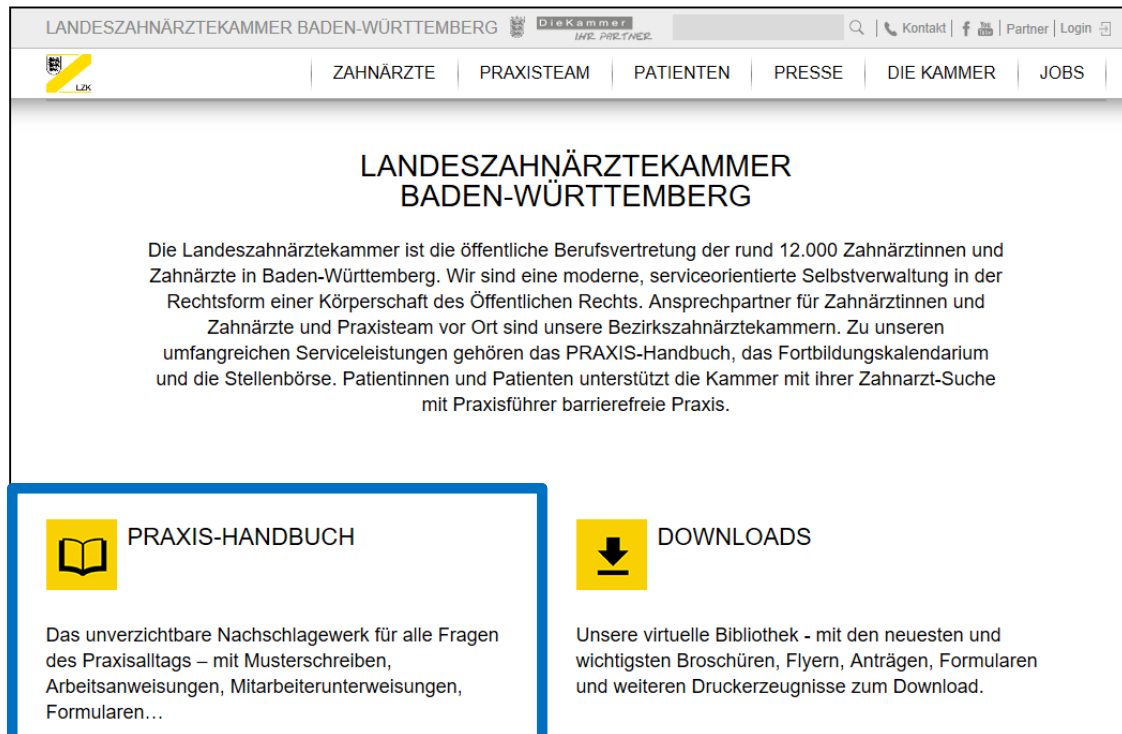
PRAXIS-HANDBUCH

Das unverzichtbare Nachschlagewerk für alle Fragen des Praxisalltags – mit Musterschreiben, Arbeitsanweisungen, Mitarbeiterunterweisungen, Formularen...



DOWNLOADS

Unsere virtuelle Bibliothek - mit den neuesten und wichtigsten Broschüren, Flyern, Anträgen, Formularen und weiteren Druckerzeugnisse zum Download.



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG Die Kammer IHR PARTNER

ZAHNÄRZTE | PRAXISTEAM | PATIENTEN | PRESSE | DIE KAMMER | JOBS

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Landeszahnärztekammer ist die öffentliche Berufsvertretung der rund 12.000 Zahnärztinnen und Zahnärzte in Baden-Württemberg. Wir sind eine moderne, serviceorientierte Selbstverwaltung in der Rechtsform einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Ansprechpartner für Zahnärztinnen und Zahnärzte und Praxisteam vor Ort sind unsere Bezirkszahnärztekammern. Zu unseren umfangreichen Serviceleistungen gehören das PRAXIS-Handbuch, das Fortbildungskalendarium und die Stellenbörse. Patientinnen und Patienten unterstützt die Kammer mit ihrer Zahnarzt-Suche mit Praxisführer barrierefreie Praxis.

Online-PRAXIS-Handbuch der LZK BW

START Suche News Anleitung Readme Update Impressum Handbücher ▾

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG



Aktuelle Online-Version

PRAXIS-Handbuch

1. Gesetze und Rechtliche Grundlagen

Sammlung praxisrelevanter Regelwerke des Bundes, des Landes, der Landes-zahnärztekammer Baden-Württemberg, für Zahnmedizinische Mitarbeiter/innen, aus dem Themenfeld „Arbeitsschutz“ (z. B. Unfallverhütungsvorschriften und Technische Regeln) und des Gemeinsamen Bundesausschusses (z. B. QM-Richtlinie „Vertragszahnärztliche Versorgung“, Risikomanagement, Fehlermeldesystem - Berichts- und Lernsystem für Zahnarztpraxen (CIRS dent)).

2. Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis

Fachliche Ratgeber und thematische Nachschlagewerke z.B. aus den Bereichen: Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Aufklärung und Dokumentation, Berufliche Kooperationen, Datenschutz, Hygiene und Medizinprodukte-Aufbereitung, Medizinprodukte und Arzneimittel, Personal, Praxisabgabe und Praxisübernahme, Praxis- und Fremdlabor, Praxisverwaltung, Röntgen.

3.1 Qualitätssicherung: Anhang

Muster-Dokumente und Mehr für die Qualitätssicherung einer Praxis (z. B. Adressenverzeichnis, Arbeitsanweisungen, Muster-Dokumente zum Aushang bzw. zur Einsichtnahme (z. B. Hygieneplan, Alarmplan), Betriebsanweisungen (z. B. für Elektrogeräte, Biologische Arbeitsstoffe, Gefahrstoffe, RDG und Autoklav, Laser), Formulare, Gefährdungsbeurteilungen, Merkblätter, Unterweisungen und Verfahrens-anweisungen.

3.2 Formularsammlungen

Sammlung an Muster-Dokumenten aus den Themenbereichen: Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Hygiene und Medizinprodukte, Praxislabor, Röntgen und Schwangere/Jugendliche.

3.3 Unterlagen für die Praxis

Fachthemensortierte Muster-Dokumente (z.B. Elektrogeräte, Hygiene, Medizinprodukte und Arzneimittel, Patient, Personal, Praxis, Sonstige) und mehr für die Qualitätssicherung einer Praxis.

4. Muster-Verträge und Rahmenverträge

Muster für Arbeitsverträge, Praxisverträge und sonstige Verträge. Rahmenverträge der Landes-zahnärztekammer Baden-Württemberg für Dienstleistungen in den Zahnarztpraxen (z. B. Anmietung von Fahrzeugen; Validierung der Aufbereitungsprozesse, Wasseruntersuchung der Behandlungseinheiten).

5. Praxisbegehung – Was nun?

Checklisten zur Vorbereitung und Selbstprüfung, Fragen und Antworten (FAQ) zur Aufbereitung von Medizinprodukten, Regelwerke, Praxis-Ratgeber, Muster-Hygiene-Qualitätssicherungsdokumente für die Praxisbegehung, Hilfe und Beratung durch die LZK BW.

6. BuS-Dienst „Kammermodell“

Sie sind Teilnehmer/in am BuS-Dienst „Kammermodell“, dann finden Sie hier alle erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Umsetzung des BuS-Dienstes in Eigenregie (Muster-Gefährdungsbeurteilungen, Gesetze und Vorschriften, Praxis-Ratgeber, BuS-Dienst-relevante Muster-Dokumente, Personenbezogener betriebsärztlicher Fragebogen und Kontaktdaten der Zahnärztlichen Stelle BuS-Dienst bei der LZK BW).

Rechtliche Grundlagen

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

vom 12. April 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vom 31.10.2008 (BGBI. S. 2149).

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kind, Jugendlicher
- § 3 Arbeitgeber
- § 4 Arbeitszeit

Zweiter Abschnitt

Beschäftigung von Kindern

- § 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern
- § 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen
- § 7 Kindertagesstätten für die Beschäftigung

Dritter Abschnitt

Beschäftigung Jugendlicher

Erster Titel

Arbeitszeit und Freizeit

- § 8 Dauer der Arbeitszeit
- § 9 Berufsschule
- § 10 Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
- § 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume
- § 12 Schichtzeit
- § 13 Tägliche Freizeit
- § 14 Nachtruhe
- § 15 Fünf-Tage-Woche
- § 16 Samstagsruhe
- § 17 Sonntagsruhe
- § 18 Feiertagsruhe
- § 19 Urlaub
- § 20 Binnenschiffahrt
- § 21 Ausnahmen in besonderen Fällen
- § 21a Abweichende Regelungen
- § 21b Ermächtigung

- **Arbeitszeit und Freizeit**
- **Beschäftigungsverbote- und beschränkungen**
- **Sonstige Pflichten des Arbeitgebers**
- **Gesundheitliche Betreuung**
- **Aushänge und Verzeichnisse**
- **Aufsicht**
- ...

Jugendliche – Unterweisungspunkte

§ 29 JArbSchG hat folgenden Wortlaut:

- (1) Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.**
- (2) Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.**

Jugendliche – Unterweisungspunkte

- **Ferner wird mit der Unterschrift bestätigt, dass gemäß § 47 JArbSchG darauf hingewiesen wurde, an welcher Stelle im Betrieb das Jugendarbeitsschutzgesetz (siehe im „PRAXIS-Handbuch Qualitätssicherung: Anhang“ unter "Aushang-Einsichtnahme" im Kapitel „Personal“) und die Adresse der zuständigen Arbeitsschutzbehörde – Landratsamt - (siehe im „PRAXIS-Handbuch Qualitätssicherung: Anhang“ im Kapitel "Adressenverzeichnis") ausliegen.**
- **Der/Dem Jugendlichen wurde eine Kopie der Unterweisung ausgehändigt.**

Achtung: Nicht vergessen, das Thema „**Jugendliche**“ in der Zahnarztpraxis bearbeiten Sie mit der Checkliste und der Gefährdungsbeurteilung (Dokumentation und Aktualisierung).

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz und Jugendliche

Checkliste: Mutterschutz und Jugendliche in der Zahnarztpraxis

| Lfd. Nr. | Frage | Ja | Nein |
|----------|--|----|------|
| 15.01 | Sind die geltenden Beschäftigungsbeschränkungen bzw. -verbote für Jugendliche und werdende oder stillende Mütter bekannt und werden diese eingehalten? | | |
| 15.02 | Sind Jugendliche und werdende oder stillende Mütter hierüber ausreichend informiert und unterrichtet worden? | | |



PRAXIS-HANDBUCH

Das unverzichtbare Nachschlagewerk für alle Fragen des Praxisalltags – mit Musterschreiben, Arbeitsanweisungen, Mitarbeiterunterweisungen, Formularen...

Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen

Arbeitsbereich/Teilpraxis: Mutterschutz und Jugendliche in der Zahnarztpraxis

| Lfd. Nr. | Schutzmaßnahmen technische - organisatorische - persönliche | Regelwerk | Ungewissheit / Ris. | Bemerkungen |
|----------|---|--|---------------------|-------------|
| | | | | |
| 15.01 | Die geltenden Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote finden Sie im „Praxishandbuch der Landesärztekammer in Baden-Württemberg (Auswertungen in der Zahnarztpraxis in Kapitel „Personell – Schutzgebiete“. | MutSchG MugSchArbV ArbeitsStb | | |
| 15.02 | Gemäß § 29 ArbStättG sind Jugendliche vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen über Inhalt und Gewandheitsgebühren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstoffen oder im Arbeitsfeld, bei denen sie mit gesundheitsschädigenden Stoffen in Berührung kommen, sind die Jugendlichen über die besonderen Gefahren dieser Arbeit, sowie über das bei ihrer Verletzung erforderliche Verfahren zu unterweisen. Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen (§ 29 Abs. 2, ArbStättG). Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Auf Verlangen des Frauensachverständigen sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen. Der Zahnarzt hat die Ausweisende unverzüglich von der Mithilfe der werdenden Mutter zu befreien. Der Zahnarzt hat die werdende Mutter über die besonderen Beschäftigungsverbote eingehend aufzuklären. Zusätzlich führt er eine Gefährdungsbeurteilung durch und spricht evtl. ein Beschäftigungsverbot aus. Das Mütter-Gefährdungsbeurteilung finden Sie im „Praxishandbuch der Landesärztekammer Baden-Württemberg“ §8 – Anhang – Formulare – Formblatt. | § 29 ArbStättG MugSchArbV MugSchArbV § 29 ArbStättG | | |